Stadt Walldürn
Kraft schöpfen im Odenwald

Rechtskraft: 28.07.01

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Walldürn Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan Vorderer Wasen (2. Änderung durch vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB) Stadt Walldürn Stadtteil Walldürn

SATZUNG

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 25. 6. 2001

a) diese Bebauungsplanänderung aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. S. 2141)
b) die örtlichen Bauvorschriften aufgrund von § 74 LBO in der Fassung vom 8. 8. 1995 (GBl. S. 617)

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. 10. 1983, zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. 3. 1997 (GBl. S. 101), als **SATZUNG** beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus seiner Festsetzung im Lageplan Anlage Nr. 3 vom: 23. 4. 2001

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist: **ANLAGE NR. 3, 2. Bebauungsplanänderung M: 1:500** vom 23. 4. 2001 mit den schriftlichen Festsetzungen nach dem BauGB und den örtlichen Bauvorschriften nach der LBO.

Dem Bebauungsplan beigefügt sind:

ANLAGE NR. 1 ÜBERSICHTSPLAN, M: 1:5000 vom 23. 4. 01
ANLAGE NR. 2 BEGRÜNDUNG vom 23. 4. 01

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Walldürn, den 25. 6. 2001 Joseph, Bürgermeister

Hinweise:

Die 2. Bebauungsplanänderung „Vorderer Wasen" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Bebauungsplanänderung kann einschließlich seiner Begründung im Bauverwaltungsamt der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, Zimmer Nr. 203, 74731 Walldürn während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Walldürn, den 24. 7. 2001 Joseph, Bürgermeister